Wien Donnerstag den 13. April 1876. IX. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei. (Fortsetzung.)
Mittheilungen aus der Praxis:
Zur Frage über das Verfahren bei Privilegiums-Eingriffen.
Die Eintragung des Geburtsactes von Kindern katholischer Eltern in die pfarramtliche Geburtsmatrikel ist von der Taufe abhängig.
Personalien.
Erledigungen.

Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei.

(Fortsetzung.)

§ 4.

Die Bestimmung des § 4, wornach sämmtliche in derselben Ortsgemeinde befindlichen Fischereien des § 3 in zusammenhängenden Fischwassern ein einziges Fischereigebiet zu bilden haben, wird zu manchen Ungehörigkeiten führen. Selbst bei der Jagd, wo eine stärkere Einflußnahme der Behörde naturgemäß ist, hat man die zwangsweise Verschmelzung der Jagden verschiedener zu einer Ortsgemeinde verbundener Catastralgemeinden wieder aufgeben und die Verpachtung nach Catastralgemeinden zulassen müssen. Dazu kommt noch, daß die Gebiete der Ortsgemeinden durch Zusammenlegung und Trennung sehr oft sich ändern. Da die Fischerei auch auf kleineren Strecken oft recht zweckmäßig geübt werden kann, zu größeren Vereinigungen ohnehin die Genossenschaftsbildung Gelegenheit bietet, so ist kein Grund vorhanden, den Dorfschaften und kleineren Gemeinden die Verwaltung ihrer Fischereien abzunehmen und Ortsgemeinde-Fischereien zu erzwingen. Das Gesetz und die oft so wünschenswerthe Zusammenlegung verschiedener Steuergemeinden in größere Ortsgemeinden zu sonstigen wichtigeren Verwaltungszwecken würden allzu leicht mißliebig werden, wenn jede Vereinigung zur Ortsgemeinde auch die zwangsweise Vereinigung wirthschaftlicher Objecte, wie der Fischereien, zur Folge haben soll. Auch dort wird ein solcher Zwang sehr lästig fallen, wo unzusammenhängende oder ganz heterogene Berechtigungen, z. B. Gemeindefischereien und Wechselfischereien oder andere Gemeinschaftsfischereien zusammengeworfen werden müssen. Diese Bestimmung hätte daher zu entfallen.

§ 4 bezeichnet als zusammenhängende Gewässer alle jene, welche in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen. Den Gegensatz bilden die geschlossenen Gewässer, zu deren Gunsten im Gesetze verschiedene Ausnahmsbestimmungen getroffen werden müssen, daher eine gesetzliche Definition nothwendig ist. Der Definition des Entwurfes fehlt das Merkmal der Beschränkung des Fischfanges auf einen einzigen Berechtigten; die Ausnahmen sollen keine Anwendung finden auf geschlossene Seen, sobald in denselben das Fischereirecht mehreren Berechtigten zusteht.

§ 7.

Werden die Fischereien mehrerer Berechtigten durch eine gesetzliche Bestimmung zum Zwecke gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Nutzung vereinigt, so muß das Gesetz auch den Maßstab feststellen, nach welchem in Ermanglung einer Vereinbarung Nutzungen und Kosten und das hieraus sich ergebende Reinerträgniß unter die einzelnen Berechtigten getheilt werden sollen. Der richtige Maßstab wäre der Werth der Fische, welche in den einzelnen Antheilen bei getrennter Bewirthschaftung gefangen werden können. Da sich aber dieser Werth nicht ermitteln läßt, hat das Gesetz einen anderen möglichst annähernden Maßstab aufzustellen. Als solchen nehmen die Fischereigesetze in der Regel bei fließenden Gewässern die Uferlänge, bei anderen, z. B. Seen, die Wasserfläche der einzelnen Antheile. § 7 des Entwurfes cumulirt die verschiedenen Maßstäbe zur beliebigen Auswahl und verfehlt dadurch den Zweck: durch Aufstellung eines bestimmten Maßstabes den Streit zu beseitigen. Der Ausschußantrag hat vollends das Kind mit dem Bade verschüttet, indem er gerade die entscheidenden Worte, wegen welcher eben die Bestimmung gegeben ist, nämlich: „nach der Uferlänge" — „nach der Wasserfläche" ganz gestrichen hat.

Schonreviere.

§§ 8 und 9.

Die §§ 8 und 9 handeln von Schonrevieren — im Entwurfe Schonstätten oder Kammern genannt. Der in den deutschen Gesetzen und in besseren Schriften gebrauchte Ausdruck „Schonreviere" würde den Gegenstand richtiger bezeichnen.

Die Motive zum § 9 sprechen von Schonstätten, „die lediglich aus freiem Antriebe und Ermessen des betreffenden Fischereiberechtigten angelegt werden". Hierin liegt aber nicht das Wesen und die Bedeutung der Maßregel. Daß ein Fischereiberechtigter in seinem Fischwasser gewisse Plätze vom Fischfange ausnimmt um seine Fische im Laichen nicht zu stören, ist eine selbstverständliche Sache. Solche Plätze sind aber nicht Schonstätten im Sinne der Gesetzgebung.

Auch die Bestimmungen des Entwurfes selbst lassen das Wesen der Maßregel nicht erkennen. Nach denselben müssen in allen zusammenhängenden Fischwassern von den Berechtigten und wenn diese es unterlassen, von der Verwaltungsbehörde Schonplätze bestimmt werden, in welchen der Fischfang und während der Laichzeit auch sonstige das Laichgeschäft störende Handlungen den Fischereiberechtigten, nicht aber auch anderen Berechtigten untersagt sind. Im Sinne der deutschen Fischereigesetze werden zu dem gedachten Zwecke nicht einzelne Plätze, sondern größere Strecken der Fischwasser, welche nach sachverständigem Ermessen den Fischen geeignete Plätze zum Laichen und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, als Schonreviere bestimmmt. In den Schonrevieren ruhen alle Fischereiberechtigungen. Die Art der Benützung der Schonreviere in Bezug auf Räumung, Mähen von Schilf und Gras, Ausfuhr von Sand, Steinen, Schlamm u. dgl., sowie die Beaufsichtigung und den Schutz regelt nach Erforderniß ein besonderes von der Bezirksregierung zu erlassendes Normativ,

welches nicht bloß gegen die Fischereiberechtigten, sondern auch gegen dritte Personen vorbehaltlich der Entschädigung für entzogene Nutzungen wirksam ist.

Die Anlegung der Schonreviere in diesem Sinne ist eine der wichtigsten Maßregeln zum Schutze und zur Erhaltung des Fischstandes. Ihr Nutzen erstreckt sich, zumal bei Wanderfischen auf ganze Flußgebiete. Aus dieser Ursache erfolgt nach dem preußischen Fischereigesetz die Feststellung der Schonreviere nach Anhörung der Fischereiberechtigten oder Genossenschaftsvorstände durch Verfügung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und muß, falls nicht etwa dem Staate gehörige oder den Gemeinden durch das Gesetz neu zugewiesene (freie oder gemeine) Fischwasser hiezu bestimmt werden, den Berechtigten, deren Gewässer in die Schonreviere einbezogen werden, für die entzogene Nutzung volle Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden.

Der österreichische Entwurf gewährt den Fischereiberechtigten, welche durch die Anlegung der Schonplätze in der Ausübung ihrer Fischerei unverhältnißmäßig (?) beeinträchtigt wurden, auf Verlangen Entschädigung durch die übrigen Fischereiberechtigten. Die Verpflichtung der Fischereiberechtigten zur Zahlung der Entschädigung macht die Bildung von Concurrenzbezirken nothwendig und schon daran allein scheitert die Maßregel. Schonreviere zum Schutze der Lachszucht im Quellengebiete der Moldau im südlichen Böhmen werden den Fischereiberechtigten im ganzen Laufe der Moldau und Elbe selbst über die Landesgrenzen hinaus Nutzen bringen. Wie aber soll man da die Kosten vertheilen?

Eine Vergleichung der österreichischen und preußischen Bestimmungen über die Schonreviere zeigt, daß im österreichischen Entwurfe die Bedeutung dieser Einrichtung nicht richtig aufgefaßt ist; seine Bestimmungen sind wohl geeignet einzelne Scheinmaßregeln, Plackereien der Fischereiberechtigten und verschiedene Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden hervorzurufen; eine Bedeutung für die Fischerei werden die Schonplätze nach diesen Bestimmungen wohl nie gewinnen.

Die sehr zweckmäßige und für die Fischzucht äußerst belangreiche Bestimmung, auf welche auch die praktisch bewährte französische Gesetzgebung großen Werth gelegt hat, wegen Berücksichtigung und Herstellung von Schonplätzen bei Wasserbauten, wenn durch dieselben die früheren Laichstellen gänzlich zerstört werden, hat der Entwurf leider nicht aufgenommen. Endlich fehlt eine Bestimmung über die Auflassung der Schonreviere und die rechtlichen Folgen, wenn das Fischereirecht entgeltlich abgelöst war und nun wieder auflebt.

Freilassung der Gewässer für die Wanderung der Fische.

§ 10.

Das schon im allgemeinen Theile erwähnte, für den Bestand der Wanderfische hochwichtige Verbot, die Breite der Gewässer durch ständige Fischereivorrichtungen nicht auf mehr als die Hälfte der Wasserfläche für den Wechsel (die Wanderung) der Fische zu versperren, findet sich in allen neueren Fischereigesetzen und den internationalen Uebereinkünften, durch welche angrenzende Staaten in den zusammenhängenden Gewässern sich gegenseitig gleichartig diese Verpflichtung auflegen. Daß die Bestimmungen hierüber nicht, wie der Ausschußantrag vorschlägt, der Landesgesetzgebung zu überlassen seien, wurde schon früher erwähnt. Die im Ausschußantrage vorkommende Berufung auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ist nicht zutreffend, da es sich hiebei, wie schon erwähnt, nicht um die Art der Anbringung ständiger Vorrichtungen, um die dabei zu beachtenden Rücksichten auf andere Wasserbenützungsrechte nach dem Wasserrechtsgesetze, sondern um eine den einzelnen Fischereiberechtigten im Interesse der gesammten Fischerei im betreffenden Stromgebiete aufzulegende Beschränkung handelt.

Im § 10 sowie überhaupt im Entwurfe fehlt eine Bestimmung über die Anwendung des Gesetzes betreffend die Fischerei in Grenzgewässern. Allgemeine Annahme ist es, daß ein Staat seine eigenen Unterthanen bei der Fischerei in solchen Gewässern nur soweit beschränken soll, als im Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird. Dagegen bemerken die Motive zum § 10, „daß die Ausführung einer für die Fischzucht allgemein als nothwendig und förderlich erkannten Bestimmung in der Regel auch dann nicht unterbleiben soll, wenn etwa ein zeitweiliges Zurückbleiben des Nachbarlandes in der Bethätigung des gleichen Standpunktes ihre Erfolge beeinträchtigen sollte". Werden da nicht die österreichischen Fischer in den Grenzgewässern die Regierung beschuldigen, daß sie ihre Interessen dem Auslande preisgegeben habe, indem sie ihnen jene Fangarten und Fangmittel verbietet, welche am anderen Ufer erlaubt sind, oder daß sie wohl gar von ihnen positive Leistungen, z. B. Anlegung von Schonplätzen u. dgl. ausschließlich zum Nutzen der ausländischen Nachbarn und ohne deren Beitrag verlangt? Die im preußischen Gesetze vorkommende Bestimmung, daß die oben erwähnten Vorschriften in Grenzgewässern nur soweit Anwendung finden, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird, ist wörtlich dem älteren österreichischen Entwurfe entnommen und hätte auch im neuen Entwurfe beibehalten werden sollen.

Der § 10 der Regierungsvorlage hat ferner von der Ausnahme, welche das preußische Fischereigesetz (§ 20) zu Gunsten bestehender auf dieses besondere Fangmittel lautenden Fischereiberechtigungen macht, Umgang genommen. Die Motive suchen dieses ausführlich zu rechtfertigen und zwar mit Berufung auf den ersten Entwurf des preußischen Fischereigesetzes und auf das sächsische und badische Gesetz, welche eine solche Ausnahme nicht enthalten. Jene Ausnahme und also die Abweichung vom ersten Entwurfe hat die preußische Gesetzgebung gemacht, nachdem eine sorgfältigere Erforschung und Erwägung der Verhältnisse dargethan hat, daß der erste Entwurf und die älteren fremden Gesetze im gesetzgeberischen Eifer vorschnell sich über bestehende Privatrechte hinausgesetzt haben, deren Schonung im Gesetze möglich und daher auch wohl zu beachten ist. — Die Berufung der Motive auf § 38 des preußischen Fischereigesetzes, wo angeblich bezüglich der Fischstege jener Grundsatz wieder verlassen sein soll, ist hier ganz unzulässig. In Fischstegen gibt es keine bestehende Fischereiberechtigung im Sinne des § 20 des preußischen Gesetzes. Die Gerechtigkeit und die Billigkeit erheischen es, daß das Gesetz (§ 10) derlei besondere Berechtigungen nicht ausschließlich auf Kosten der Berechtigten beseitigen, sondern wie schon zum § 3 f. erwähnt wurde, eine Ablösung statuiren soll.

Es fehlt ferner im § 10 eine Bestimmung, wann bereits bestehende Vorrichtungen dieser Art zu beseitigen sind, da dies selbstverständlich nicht sofort geschehen kann. Die preußische Regierungsvorlage bestimmte 1 Jahr — der Commissionsentwurf erweiterte die Frist auf 2 Jahre, um Härten des Gesetzes in der Uebergangszeit zu mildern.

§ 11.

Das im § 11 aufgenommene Verbot des Fischfanges in den Fischstegen hätte besser den übrigen Bestimmungen über die Fischstege (§§ 23, 24) angereiht werden sollen. Es ist übrigens nicht bloß der Fischfang, sondern auch schon das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderer Fangvorrichtungen in die Fischstege zu verbieten. Das preußische Gesetz enthält noch den weiteren wohl motivirten Beisatz: „Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen von der Regierung zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten werden. Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden".

Diese Bestimmung ist besser als die vage Norm des Entwurfes „an den Fischstegen".

Fischereigenossenschaften.

§§ 13 bis 20.

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 20 über Fischereigenossenschaften sollen sich an jene über die Gemeinschaftsfischereien anschließen, daher an diese angereiht werden. Der Entwurf läßt aber auf die Gemeinschaftsfischereien zuerst drei Verbote über das Fischen an Schonplätzen, Verstellung der ganzen Breite und Fischen in den Fischstegen folgen, schiebt dann die Genossenschaften ein und fährt hernach wieder fort mit den Verboten über Einleitung schädlicher Stoffe u. s. w. Diese Eintheilung ist unpassend.

Solange die Bildung der Fischereigenossenschaften in den engen Schranken sich bewegt, welche ihr der Gesetzentwurf gesteckt hat, darf die Fischerei von diesem Mittel keine besondere Förderung erwarten. Aus diesem Grunde und um überhaupt das Ebenmaß in dem Gesetze bezüglich der einzelnen Förderungsmittel herzuhalten, wäre es vielleicht zweckmäßig, einen Theil der Bestimmungen dem Verordnungswege zu überlassen — etwa nach dem Vorgange der badischen Gesetzgebung — oder soweit es thunlich ist, mit einer Beziehung auf die analogen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetzgebung sich zu begnügen, keinenfalls aber erscheint es gerechtfertigt, die Hälfte der Bestimmungen über die Fischereigenossenschaften der Reichs-, die andere Hälfte der Landesgesetzgebung zu überweisen.

Um das Institut der Fischereigenossenschaften zu einem wesentlichen Hebel für Förderung der Fischerei zu machen, gibt es zwei Mittel, von denen jedoch der Entwurf leider keinen Gebrauch gemacht hat.

Das erste Mittel ist die schon oben besprochene Einbeziehung der an den Uferbesitz geknüpften Fischereien in Genossenschaften auch ohne Zustimmung der Betheiligten oder ohne Mehrheitsbeschluß jedoch mit eigenthümlichen diesem Verhältnisse angepaßten besonderen Bestimmungen.

Das zweite Mittel ist die Bildung von Fischereigenossenschaften für bestimmte hiezu besonders sich eignende Fischwasser und Fischereiberechtigungen durch besondere Landesgesetze, welche ohne Rücksicht auf die mangelnde Zustimmung der Betheiligten innerhalb der allgemeinen Bestimmungen des Reichsgesetzes in ähnlicher Weise erlassen werden sollen, wie nach dem Wasserrechte für bestimmte Gewässer und in bestimmten Fällen durch besondere Landesgesetze Wassergenossenschaften ohne Mehrheitsbeschluß mit bestem Erfolge gebildet werden. Eine solche Bestimmung im Reichsgesetze würde es der Landesgesetzgebung möglich machen, für wichtigere Fischereigebiete im Wege besonderer Genossenschaftsstatute zweckmäßige Fischereiordnungen innerhalb des Rahmens des allgemeinen Fischereigesetzes aufzustellen. Ein solcher Vorgang würde in den Landtagen weit mehr Anklang finden als die Zuweisung einzelner Detailbestimmungen zur Ergänzung des Reichsgesetzes. Durch diese beiden Mittel würde dasjenige erreicht, was die badische und preußische Gesetzgebung durch das Institut der Fischereigenossenschaft anstreben, während der österreichische Entwurf Fischereigenossenschaften in ausgedehnterer Bedeutung wohl schwerlich ins Leben rufen wird.

Die Besorgniß der Motive, daß Genossenschaften, welche im Sinne der preußischen und badischen Gesetzgebung ohne Mehrheitsbeschluß zu Stande kommen, nicht den Willen und die Kraft in sich tragen würden, dem genossenschaftlichen Zwecke thatsächlich gerecht zu werden, ist unbegründet, weil es sich hier in der Regel nur um eine einfache Verpachtung der genossenschaftlichen Fischwasser handelt, in ähnlicher Weise wie bei der Jagd, welche ja auch ohne Rücksicht auf die Zustimmung der jagdberechtigten Grundeigenthümer gemeinde- oder genossenschaftsweise verpachtet werden muß. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß der Entwurf, welcher sonst so gerne die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetzgebung und jene der Jagdgesetzgebung für die Fischereigesetzgebung verwerthet, gerade in den wichtigen Bestimmungen der Uferbesitz-Fischereien und der Zwangsgenossenschaft im Wege besonderer Landesgesetze von jenen hier ganz passenden Vorbildern keinen Gebrauch macht.

Das im Reichsgesetze aufgestellte unbedingte Erforderniß des Mehrheitsbeschlusses macht es auch der Landesgesetzgebung unmöglich, die Bildung von Fischereigenossenschaften ohne Mehrheitsbeschluß für bestimmte Gewässer und unter bestimmten Verhältnissen ins Leben zu rufen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage über das Verfahren bei Privilegiums-Eingriffen.

Dem Rittergutsbesitzer Heinrich H. in W., preuß. Schlesien, wurde vom k. k. Handelsministerium unterm 15. März 1874, Z. 35.846 ex 1873 ein Privilegium auf die Erfindung eines Verfahrens und Apparates zum Dämpfen, Zerkleinern und Aufschließen von Kartoffeln, Getreide und anderen stärkehältigen Substanzen für Brennereien und andere ähnliche Zwecke ertheilt. Die Beschreibung dieses Privilegiums ist geheim gehalten worden; erst mit Decret des k. k. Handelsministeriums vom 20. August 1875, Z. 26.383 wurde über Ansuchen des Heinrich H. die Eintragung der Beschreibung in die offen stehenden Register beziehungsweise die Verlautbarung der Offenhaltung der Beschreibung verfügt.

Am 5. September 1875 langte, bei der Bezirkshauptmannschaft in T. eine Beschwerde des Heinrich H. gegen den Gutspächter Josef G. in H. wegen strafbaren Eingriffes in sein Privilegium mit der Anzeige ein, daß Josef G. in seiner Branntweinbrennerei mit einem Apparate arbeite, welcher nach dem privilegirten Apparate construirt ist, und daß der Geklagte das privilegirte Verfahren anwendet. Der Kläger stellte bei dem Umstande, als in kurzer Zeit die Brennereicampagne beginnen und Josef G. nicht anstehen dürfte, den nachgeahmten Apparat und das nachgeahmte Verfahren zu benützen, das Ansuchen, um Einleitung des strafbehördlichen Verfahrens gegen Josef G. und um sofortige Vornahme des Augenscheines und Kunstbefundes. (§ 44 des Priv. Ges. vom 15. August 1852 und § 33 der Vollzugsvorschrift zu demselben.)

Nachdem durch die Bezirkshauptmannschaft sichergestellt wurde, daß die Branntweinbrennerei des geklagten Josef G. in der Zeit vom 20. August 1875 bis zum 5. September 1875 nicht im Betriebe war, so wurde mit dem Bescheide vom 6. September 1875, Z. 8512 diese Anzeige zurückgewiesen und der Kläger in Gemäßheit des § 39 des Priv.-Ges. und des § 33 der Vollzugsvorschrift aufgefordert, den Beweis zu liefern, daß der behauptete Privilegiums-Eingriff ein wiederholter und die gerichtliche Untersagung und Einstellung des ersten Eingriffes vorangegangen ist, denn der vom Kläger behauptete Privilegiumseingriff konnte nur zu einer Zeit geschehen sein, zu welcher die Beschreibung des Privilegiums geheimgehalten worden war, daher es sich nicht um einen nach der Verlautbarung der Offenhaltung der Beschreibung des Privilegiums verübten Eingriff handelt.

In dem gegen diesen Bescheid von Heinrich H. eingebrachten Recurse, behauptet derselbe unter Berufung auf den § 38 des Priv.-Ges., daß der Eingriff des Josef G. in sein (des Klägers) Privilegium ein gegenwärtiger ist, weil Josef G. den privilegirten Apparat nachahmt, ihn in seinen privilegirten Rechten noch immer verletzt, daß daher, da sein Privilegium am 20. August 1875 ein offenes wurde, es sich im vorliegenden Falle um den Eingriff in ein offenes Privilegium handle. Die Nachweisung, daß Josef G. den Apparat in der Zeit vom 20. August bis 5. September 1875 benützt habe, lieferte Recurrent nicht.

Mit dem Erlasse vom 28. September 1875, Z. 7906 hat die Landesregierung den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid aufgehoben und die Einleitung des Verfahrens nach Vorschrift des § 43 des Priv.-Ges. und der §§ 33 u. f. f. der Vollzugsvorschrift gegen Josef G. angeordnet, „denn durch die Bescheinigung des k. k. Handelsministeriums vom 20. August 1875, Z. 26.383 ist dargethan, daß mit diesem Tage die Offenhaltung der Beschreibung zu dem Privilegium des Heinrich H. vom 15. März 1874 verfügt wurde; es war sonach von diesem Tage an dieses Privilegium als ein solches anzusehen, bei dem nach § 39 des Priv.-Ges. schon der erste Eingriff in dasselbe eine Gesetzesübertretung bildet. Nachdem der Anzeiger behauptet, daß Josef G. einen dem privilegirten gleichen Apparat aufgestellt und in Verwendung genommen hat, so war ohne Rücksicht auf den Zeitraum, der seit der Verlautbarung der Offenhaltung verstrichen ist, der Thatbestand zu erheben und hiernach die Entscheidung zu fällen."

Gegen diese Entscheidung der Landesregierung ergriff Josef G. die Berufung an das Handelsministerium. Josef G. bestreitet in derselben, daß der Eingriff in das Privilegium des Heinrich H. ein gegenwärtiger ist, denn schon aus der Klage geht hervor, daß Heinrich H. nur die Besorgniß ausspricht, daß Josef G. in der herannahenden Brennperiode den in seiner Brennerei aufgestellten Apparat benützen werde; der bloße Besitz eines privilegirten Gegenstandes begründet aber noch keinen Privilegiumseingriff, denn es ist aus dem § 38 Priv.-Ges. im Zusammenhange mit § 21 Priv.-Ges. zu entnehmen, daß erst der Gebrauch und die Ausübung eine Schädigung des dem Privilegirten eingeräumten jus singulare enthalte. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu dem Schlusse führen, daß z. B. das Aufstellen eines privilegirten Apparates zu dem Zwecke technischer Demonstrationen einen Privilegiumseingriff begründen würde. Josef G. weist nach, daß seine Brennerei seit dem Monate Juli 1875 nicht im Betriebe steht, daß er somit seit dieser Zeit den Apparat nicht benützt hat. Ein Privilegiumseingriff, begangen nach dem 20. August 1875, liegt daher nicht vor, hätte er sich aber einen Privilegiumseingriff vor dem 20. August 1875 zu Schulden kommen lassen, dann wäre der § 33 des Priv.-Ges. maßgebend.

Mit dem Erlasse vom 20. November 1875, Z. 35.156 hat das Handelsministerium entschieden: „Nachdem die Horation, welche durch den Verzicht auf die fernere Geheimhaltung der Beschreibung zu dem vorgenannten Privilegium in den Rechten des Privilegirten eintrat, mit dem Tage der durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 3. September 1875 erfolgten Publication dieses Verzichtes dritten Personen gegenüber Wirksamkeit erlangt hatte, so mußte über die bei der Bezirkshauptmannschaft am 5. September 1875 eingelangte Klage des Heinrich H. gegen Josef G. wegen Eingriffes in das klägerische Privilegium das gesetzmäßige Verfahren eingeleitet werden und erscheint eine Einsprache dagegen gänzlich unzulässig".

Das Handelsministerium hat demnach den Recurs des Josef G. als unstatthaft zurückgewiesen.

Bemerkung des Einsenders:

Diese Entscheidung läßt die Schlußfolgerung zu, daß entweder

1. ein Privilegiumseingriff, der zu einer Zeit begangen wurde, zu welcher die Beschreibung geheimgehalten worden war, gleich der Verletzung eines Privilegiums, dessen Beschreibung in die offenstehenden Register eingetragen ist, zu behandeln ist, wenn die Anzeige über den Privilegiumseingriff bei der Behörde nach der Publication der Horation eingelangt ist, oder daß

2. schon die bloße Aufstellung des privilegirten Gegenstandes ohne dessen Benützung einen Privilegiumseingriff bildet. R—g.

Die Eintragung des Geburtsactes von Kindern katholischer Eltern in die pfarramtliche Geburtsmatrikel ist von der Taufe abhängig.

Den Eheleuten katholischen Glaubensbekenntnisses R. und A. Fa. in T. wurde am 18. November 1872 die Tochter Irma und am 16. März 1874 die Tochter Ida geboren. An keinem dieser Kinder wurde der Taufact vollzogen. R. Fa. stellte vielmehr bei der Bezirkshauptmannschaft in T. das Ansuchen, um Eintragung seiner vorgenannten Töchter in die Civil-Standesregister.

Hierüber wurde derselbe unterm 4. März 1875, Z. 974 nachstehends beschieden:

„Nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 49) folgen eheliche Kinder, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern, wenn die letzteren ihre Kinder vor zurückgelegtem siebenten Lebensjahre nicht etwa einverständlich einem bestimmten Religionsbekenntnisse widmen. Nachdem im vorliegenden Falle beide Elterntheile der katholischen Religion angehören und für ihre Kinder ein Religionsbekenntniß nicht bestimmt haben, so haben sie ihre Kinder Irma und die mittlerweile verstorbene Ida in die Geburtsmatrik der katholischer Pfarre in T. eintragen zu lassen".

Gegen diese dem katholischen Pfarramte in T. in Abschrift mitgetheilte Entscheidung hat dasselbe den Recurs an die Landesregierung eingebracht. Das gedachte Pfarramt erklärt darin, daß es die Eintragung der vorgenannten Kinder in die Geburtsmatrik nicht vornehmen könne, bevor dieselben getauft werden, denn nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 müßten, so lange beide Elterntheile katholisch sind, die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, sie müßten sonach durch den Empfang der Taufe Glieder der katholischen Kirche werden, weil es eine andere Thüre nicht gebe, durch welche man in die katholische Gemeinschaft eingehen könnte. Das Pfarramt führte ferner an, daß der Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) in dem vorliegenden Falle keine Anwendung finde; die Kinder könnten nämlich zum Empfange der Taufe verhalten werden, weil sie der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen, der Eltern, unterstehen; diese aber müßten sie katholisch erziehen, somit auch katholisch werden lassen.

Mit dem Erlasse vom 14. April 1875, Z. 2513 hat die Landesregierung entschieden, wie folgt:

„Das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, schreibt im Art. 1 vor, in welchem Religionsbekenntnisse Kinder zu erziehen sind und wird in diesem Artikel nur jenen Eheleuten, welche nicht einem und demselben Religionsbekenntnisse angehören, das Recht eingeräumt, das gesetzlich vorgeschriebene Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsmäßig in anderer Weise, aber nur nach dem Bekenntnisse des einen oder anderen Elterntheiles, festzusetzen. Die Eheleute R. und A. Fa. gehören beiderseits einem und demselben, nämlich dem katholischen Religionsbekenntnisse an; dieselben haben also, insolange ein Religionswechsel des einen oder anderen Gatten nicht eintritt, kein Recht, das Religionsbekenntniß ihrer zwei ehelichen Kinder vertragsmäßig zu bestimmen, sondern sie sind verpflichtet, gemäß Artikel 1 des citirten Gesetzes dieselben in ihrer, also in der katholischen Religion zu erziehen, in erster Linie daher, damit diese Kinder Glieder der katholischen Kirche werden, die Taufe an ihnen vollziehen zu lassen. Da nun mittlerweile eines der beiden Kinder, ohne getauft worden zu sein, gestorben ist, so hat die Bezirkshauptmannschaft ungesäumt zu veranlassen, daß das andere noch lebende Kind getauft werde. Das katholische Pfarramt in T. ist übrigens verpflichtet, den Geburtsort sowohl des noch lebenden als des verstorbenen Kindes in die Matrik einzutragen, weil es Kinder katholischer Eltern sind, wobei es dem Matrikenführer überlassen bleibt, die unterbliebene Taufhandlung des verstorbenen Kindes in der Matrik anmerkungsweise und zwar in der Form: „Daß die Taufe des Kindes in Folge der Weigerung der Eltern desselben unterblieben ist" ersichtlich zu machen".

In der Ministerialberufung behauptete R. Fa., daß die Entscheidung der Landesregierung mit dem Artikel 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 im Widerspruche stehe, indem es als ein Zwang angesehen werden müsse, daß den Eltern verwehrt werden soll, das Glaubensbekenntniß ihrer Kinder — in so ferne es den bestehenden Gesetzen nicht widerstreitet — selbst zu bestimmen. Aus der Intention des, auf dem obigen Artikel fußenden Gesetzes v. 25. Mai 1868 sei ein solcher Zwang nicht als selbstverständlich vorauszusetzen und lasse der Art. 1 Al. 3 und Art. 2 ganz gut die Interpretation zu, daß die Eltern das Religionsbekenntniß ihrer Kinder zu bestimmen befugt sind, indem die allgemeine Bestimmung des Art. 1, Alinea 1 eben nur dann eintritt, wenn die Eltern keine diesbezügliche Verfügung getroffen haben. Ueberdies beruft sich Recurrent auf das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 51), welches auch Staatsbürger kennt, deren Kinder gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften nicht angehören; wenn es daher confessionslose Staatsbürger geben dürfe, so könne und dürfe von einem Taufzwange keine Rede sein. Recurrent stellt daher die Bitte, die Entscheidung der Landesregierung, in so ferne er mit derselben zur Taufe und Erziehung seiner Tochter in der katholischen Religion verhalten wurde, aufzuheben.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 7. August 1875, Z. 9354 „dem Recurse des R. Fa. gegen die Landesregierungs-Entscheidung insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, daß Recurrent im Grunde des Art. 1 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 verpflichtet sei, sein Kind in der katholischen Religion erziehen, sonach die Taufhandlung an demselben vollziehen zu lassen, im Hinblick auf die Bestimmung des bezogenen, dann des Art. 3 des obigen Gesetzes — keine Folge gegeben *)". R—g

*) Man vergleiche die in Nr. 38, auf Seite 150 des Jahrg. 1869 dieser Zeitschrift mitgetheilte Ministerial-Entscheidung betreffend die Eintragung des Geburtsactes eines Israeliten in die israelitische Geburtsmatrikel.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Controlor der Reichs-Centralcasse, kaiserl Rathe Dominik Kaltenegger bei dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle in Böhmen mit der neunten Rangsclasse, bis 14. April. (Amtsbl. Nr. 81.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.